Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 61.12.32

Bad Münstereifel, den 04.05.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **233-XII/Z-1**

Beratungsfolge	Termin
Rat	19.05.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Einbringung einer Resolution in Bezug auf die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan
hier: Ausarbeitung der Verwaltung

Berichterstatter/in: Frau Haltenhof

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

() Kostenstelle _____ Konto _____

() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Zu dem mit der Ursprungsratsvorlage 233-XII vorgelegten Gemeinschaftsantrag der UWV- und FDP-Fraktionen hier die Ausarbeitung/Stellungnahme der Verwaltung:

Am 20.12.2024 hat der Regionalrat Köln den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TP EE) als Ergänzung zum Regionalplan Köln gefasst. Im gleichen Zuge wurde die Offenlage des Entwurfs vom 13.01. – 13.02.2025 beschlossen. Im Zuge der Offenlage wurde die folgende, seitens des Stadtentwicklungsausschusses einstimmig beschlossene Stellungnahme eingebracht (vgl. RD 1362-XI):

„Die Stadt Bad Münstereifel erhält laut der zeichnerischen Festlegungen lediglich einige wenige und kleine, unzusammenhängende Windvorranggebiete im Westen und Südwesten des Stadtgebietes. Ein Großteil des Stadtgebiets wird über pauschale Abstandsannahmen ausgeschlossen.

Große Gebiete im nordöstlichen Stadtgebiet scheiden somit aufgrund eines pauschalen Abstands von 5 km zur seismologischen Station Steinbachtalsperre als Potenzialflächen für Windenergieanlagen aus. Selbiges gilt für einen Pauschalabstand um das Radioteleskop Effelsberg, wodurch große Teile des östlichen Stadtgebiets ausgeschlossen werden.

Somit verbleiben lediglich kleine und unzusammenhängende Windvorranggebiete im westlichen und südwestlichen Stadtgebiet. Die verorteten Windvorranggebiete im Bereich Nöthen umfassen die Standorte der drei geplanten Windenergieanlagen, für die bereits Pachtverträge bestehen und die entsprechenden Anträge in Vorbereitung sind. Darüber hinaus ermöglichen die weiteren verorteten Windvorranggebiete im Bereich der Ortschaften Langscheid, Esch, Nitterscheid aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts potentiell nur wenige weitere Windenergieanlagen.

Die Annahme pauschaler Abstände wird daher aus Sicht der Stadt Bad Münstereifel kritisch gesehen, da die Stadt Bad Münstereifel aufgrund topographischer und naturräumlicher Gegebenheiten bereits durch eine Vielzahl an Restriktionen eingeschränkt ist und generell nur wenige Potenzialflächen für Windenergieanlagen aufweist.

Zwar bleibt es den Kommunen unbelassen weitere, über die im Regionalplan verorteten Vorranggebiete hinausgehende Flächen für Windenergieanlagen über eine Positivplanung zu ermöglichen, dies kann jedoch in zeitlicher Hinsicht eine deutliche Verzögerung bis zur Realisierung von Windenergieanlagen und damit auch dringend benötigten haushalterischen Einnahmen bedeuten, da die Bauleitplanverfahren aufgrund der notwendigen Gutachten und Untersuchungen sowie der Anfälligkeit für Klageverfahren in der Regel langwierig sind. Zudem wird sich damit die Teilhabe der Stadt Bad Münstereifel an der Entwicklung der Windenergie und der notwendigen Energiewende erschweren.“

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Einwände machten eine Überarbeitung des Planentwurfs notwendig. In der Folge gab es eine erneute Offenlage vom 07.07. – 07.08.2025. Im Zuge der erneuten Offenlage wurde seitens des Rats der Stadt Bad Münstereifel mehrheitlich beschlossen keine erneute Stellungnahme einzureichen (vgl. RD 1362-XI/Z-4), da aufgrund der geringfügigen Änderungen, nämlich die Verkleinerung der beiden Windenergiebereich BMÜ_07 und BMÜ_08 (Sasserath, Esch, Nitterscheid, Vollmert), keine Veranlassung gesehen wurde, über die bereits getätigte erste Stellungnahme hinaus eine erneute Stellungnahme einzureichen.

Am 30.12.2025 hat die Landesplanungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) schließlich die Bekanntmachung des TP EE veröffentlicht. Mit diesem Schritt wurde der Teilplan rechtskräftig und entfaltet seine Steuerungswirkung (vgl. RD 120-XII).

Somit ist festzustellen, dass die Stadt Bad Münstereifel im nun abgeschlossenen Verfahren im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren entsprechend beteiligt wurde, die notwendigen Beratungs- und Beschlussfassungen erfolgten und die in den politischen Gremien beratenen und beschlossenen Stellungnahmen abgegeben bzw. nicht abgegeben hat. Die Beschlüsse waren zur Stellungnahme im Verfahren einstimmig. Der Beschluss, sich zur erneuten Offenlage nicht im Verfahren mit einer neuen Stellungnahme einzubringen, war deutlich mehrheitlich. Grundtenor der eingebrachten Stellungnahme war die Kritik an der Anwendung pauschaler Abstände bei der Ermittlung von Windenergiebereichen und daraus resultierend die wenigen Flächen, die auf Bad Münstereifeler Stadtgebiet als Windenergiebereiche im Teilplan Erneuerbare Energien verbleiben und der Stadt somit

die Teilhabe an der Energiewende sowie vor allem auch die potenzielle und bereits im Haushaltssicherungskonzept kalkulierte Generierung von Einnahmen durch Windenergieanlagen (WEA) erschwert.

Der Antrag von FDP- und UWV-Fraktion sowie deren Resolutionsentwurf stehen nun im Widerspruch zur Stellungnahme, welche die Stadt Bad Münstereifel im Rahmen der ersten Offenlage eingebracht hat.
Die im Antrag von FDP- und UWV-Fraktion genannten Bedenken stellen überwiegend typische Abwägungsbelange dar, die im Rahmen der Aufstellung des Teilplans durch die Bezirksregierung Köln bereits geprüft und berücksichtigt wurden. Für die Windenergiebereich BMÜ_06, BMÜ_07 und BMÜ_08 (Bereich Sasserath, Esch, Nitterscheid, Vollmert), welche keine Beschleunigungsgebiete sind, besteht zudem darüber hinaus weiterhin vor einer Genehmigung zur Errichtung von WEA die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfungen und Artenschutzprüfungen.
Die kommunale Planungshoheit unterliegt in diesem Fall der übergeordneten Regionalplanung, welche mit der Erstellung des TP EE wiederum landes- und bundesgesetzliche Vorgaben des LEP NRW umsetzt, in dem die Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes festgeschrieben sind, in welchem der Ausbau der Erneuerbaren Energien als überragender öffentlicher Belang festgelegt wird. Bei der Aufstellung des TP EE hat die Regionalplanungsbehörde sich jedoch intensiv mit den örtlichen Gegebenheiten jeder Kommune auseinandergesetzt und diese weitestgehend bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt. Der Stadt Bad Münstereifel bleibt es unbenommen, weitere, über die im TP EE verorteten Windenergiebereiche hinausgehende Flächen für Windenergieanlagen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit über eine Positivplanung zu ermöglichen. Wie die intensive Auseinandersetzung im Jahr 2020 im Rahmen der Entscheidung für oder wider die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan gezeigt hat, eignen sich aufgrund der vielen topographischen und naturräumlichen Restriktionen auf dem Stadtgebiet ohnehin nur einige wenige Bereiche für die Errichtung von WEA. Die im damaligen Verfahren zur Konzentrationszonenplanung ermittelten Flächen für die potentielle Errichtung von WEA decken sich größtenteils mit den nun ermittelten Windenergiebereichen, da sich die Vorgehensweise vom Grundsatz her sehr ähnelt.

Die gültigen Windenergiebereiche auf Bad Münstereifeler Stadtgebiet im TP EE ermöglichen bei Interesse von WEA-Betreibern und entsprechender Grundstücksverfügbarkeit die Errichtung von WEA ohne zusätzliche zeit- und personalintensive Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplanänderungen und Aufstellung von Bebauungsplänen), da der TP EE die Errichtung von WEA in den Windenergiebereichen privilegiert. Dies betrifft bspw. auch die Errichtung von zwei WEA auf städtischen Grundstücken im Bereich Nöthen, wodurch die im Haushalt eingepreisten Einnahmen aus WEA ab 2031 realistisch werden.

2. Rechtliche Würdigung

Am 1. Februar 2023 trat das Wind-an-Land-Gesetz in Kraft, das rechtliche Änderungen in mehreren Bereichen mit sich brachte. Dazu gehören insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Zudem wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das konkrete und verbindliche Flächenziele für den Windenergieausbau festlegt.

Durch das WindBG werden den Bundesländern verbindliche Flächenziele zur Windnutzung vorgegeben. Für Nordrhein-Westfalen (NRW) bedeutet das konkret:
• Bis Ende 2027: 1,1 % der Landesfläche
• Bis Ende 2032: 1,8 % der Landesfläche

Diese Flächen müssen für Windenergieanlagen bereitgestellt werden. Falls das Flächenziel verfehlt wird, könnte dies zu einem unkoordinierten Ausbau führen, da dann die Flächen nicht mehr über bestehende Planungsinstrumente (z. B. Flächennutzungspläne) gesteuert werden könnten.
Die Vorgaben des WindBG werden auf Landesebene durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) konkretisiert. Dieser Plan legt fest:

- Die regionalen Aufgaben zur Festlegung von Windvorranggebieten.
- Die Zuweisung von Flächenzielen für Windenergie in den sechs Planungsregionen Nordrhein Westfalens.

- Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie, die als „Windenergiebereiche“ bezeichnet werden.

Für den Regierungsbezirk Köln wurde ein Flächenziel von 2,13 % der Fläche (15.682 ha) vorgegeben.
Der Regionalrat Köln hatte am 10. Dezember 2021 beschlossen, den Regionalplan neu zu erstellen und dabei die Windvorranggebiete separat festzulegen. Die Windvorranggebiete sollten nicht Teil des (laufenden) Prozesses zur Neuaufstellung des gesamten Regionalplans sein, da dies den Zeitrahmen verzögert hätte. Daher wurde entschieden, die Windvorranggebiete in einem eigenen Planverfahren, nämlich dem „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“, zu regeln.
Dieses Vorgehen soll sicherstellen, dass die erforderlichen Flächen für den Windenergieausbau zügig ausgewiesen werden können, ohne den Gesamtplan zu verzögern.

Das Planungsziel des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ ist die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, um die Klimaziele von Deutschland und NRW zu erreichen sowie Energiesouveränität und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Der Plan soll dafür sorgen, dass ausreichend Raum für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bereitgestellt wird, um Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Dabei ergänzt und konkretisiert der „Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien“ die Regelungen des LEP NRW und soll so zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Die bereits vorhandenen Potenziale im Regierungsbezirk Köln sollen stärker genutzt werden, um einen Beitrag zur bundes- und landesweiten Energiewende zu leisten. Ein zentrales Element des Plans ist die Festlegung von Windenergiebereichen, die die Flächenbeitragswerte für Windenergie gemäß WindBG und LEP NRW erfüllen sollen. Es wurden dabei auch die bestehenden kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Wo möglich, werden Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, die die Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) erfüllen. Diese Gebiete bieten Erleichterungen bei der Zulassung von Windkraftanlagen.

Zusätzlich legt der Plan textliche Ziele und Grundsätze für die Nutzung von Wind- und Solarenergie bzw. Biomasse fest, um die landesplanerischen Vorgaben zu konkretisieren und zu ergänzen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Im Haushaltssicherungskonzept rechnet die Stadt Bad Münstereifel ab 2031 mit drei Windenergieanlagen, davon zwei auf städtischen Flächen. Durch die nun verorteten Windenergiebereiche auf dem Stadtgebiet ist diese Annahme realistisch. Zusätzlich ist voraussichtlich auch mit weiteren Einnahmen für Windenergieanlagen zu rechnen, hier sicher über Nutzungsentgelte, ggf. sogar über weitere Pachteinnahmen. Diese Nutzungs- und Pachtentgelte sind sowohl über Flächen auf eigenem wie auch über Anlagen auf dem Gebiet von Nachbarkommunen denkbar.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
./.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Die Umsetzung einer Resolution entfaltet in diesem Fall keine rechtliche Bindungswirkung, sie kann jedoch als politisches Signal gegenüber der Bezirks- und Landesregierung in deren Funktion als Regionalplanungs- bzw. Landesplanungsbehörde verstanden werden.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Den Klimawandel und die damit einhergehende Erderwärmung zu begrenzen, ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Dazu müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen drastisch und kurzfristig reduziert werden, um langfristig eine bilanzielle Treibhausgasneutralität zu erreichen. Deutschland und Nordrhein-Westfalen tragen bei der Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen eine besondere Verantwortung, indem unter anderem die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen umgestellt wird auf erneuerbare Energien wie die Windenergie.

Der Bundesgesetzgeber hat daher in 2023 ein umfangreiches Gesetzespaket verabschiedet, durch welches auch der Ausbau von Windenergie deutlich beschleunigt werden soll, um eine nachhaltige und langfristig gesicherte Energieversorgung sicherzustellen und gleichzeitig die Umweltbelastung zu reduzieren und einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten.
Um den Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland deutlich zu steigern, wurde mit dem neuen § 2 des EEG 2023 die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien gesetzlich verankert, in dem festgestellt wird, dass ihre Nutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bundesweit auf mindestens 80 % steigen (§ 1 Abs. 2 EEG).

8. Beschlussvorschlag:
Alternative A laut Gemeinschaftsantrag der FDP- und UWV-Fraktion:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Resolution gegen die Ausweisung von Flächen des Stadtgebiets Köln im Teilplan ‚Erneuerbare Energien' umzusetzen.

Dazu legt die Verwaltung auf Grundlage der oben ausgeführten Begründung folgenden Beschlussvorschlag als Alternative B vor:

Die Verwaltung wird beauftragt, keine Resolution gegen die Ausweisung von Flächen des Stadtgebiets Köln im Teilplan ‚Erneuerbare Energien' umzusetzen.